

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehates Stück vom Jahre 1856.

N^o XXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. März 1856, die Eröffnung eines Nebenzolllamtes I. zu Rumburg, Hauptamtsbezirk Zittau, betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums wird vom 1. April d. J. an zu Rumburg in Böhmen ein zum vollständigen Begleitscheinwechsel sowie zu sonst unbefränkter Zollabfertigung befugtes Sächsisches Nebenzolllamt I., Hauptamtsbezirk Zittau, eröffnet werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 31. März 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

Ih. Schwarzb.

W. Koch.

N^o XXII. Verordnung,

die Herabsetzung der tarifmäßigen Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken betr., vom 1. April 1856.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ic., verordnen in Folge einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung, was folgt:

Vom 1. Juni dieses Jahres wird die tarifmäßige Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken von drei auf zwei Pfund vom Centner Bruttogewicht herabgesetzt.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetsamml. XVII.

19

Kaufgegeben in Rudolstadt den 5. April 1856.